

Prüfprotokoll (Bauleitplanungen)

Bearbeiter: C. Augustin

Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen

Az (UNB): _ 6713AS015_21

Planung: 15.WA.178 „Obere Warnowkante“

Planungsträger: Hansestadt Rostock

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom: 07.09.2021

Verfasser Artenschutzbeitrag: BSTF „Biologische Studien“

1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit

| Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung | | | | Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen ... | | |
|--|----------------------|--------------------------------|--------------------------|---|---|--|
| Artengruppe | Relevanz- prüfung | Potential- ab- schätzung | Erfassung/ Kartierung | Nicht betrachtete Arten oder Artengruppen | ... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu tatsächlichen Vorkommen | ... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu potentiellen Vorkommen |
| Zutreffendes ankreuzen | | | | | | |
| Brutvögel | X | | X | | | |
| Säugetiere | X | X | | | | |
| (Fledermäuse) | X | | X | | | |
| Reptilien | X | | X | | | |
| Amphibien | X | X | | | | |
| Fische | X | | | | | |
| Schmetterlinge | X | X | | | | |
| Käfer | X | X | | | | |
| Libellen | X | X | | | | |
| Weichtiere | X | X | | | | |
| Pflanzen | X | | | | | |

Die vorgelegte Auseinandersetzung war prüffähig. (weiter mit 2.3.5)

Die vorgelegte Auseinandersetzung war nicht prüffähig. (weiter mit 3.1. oder 3.5)

Die Angaben für eine ausreichende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Artebene durchzuführen. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im AFB.

Behördliche Prüfung und Abgleich mit dem vorliegenden Erkenntnisstand

Folgende Mängel wurden vor dem Hintergrund des in der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstandes festgestellt:

| Lfd. Nr. | Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.: | Arten / Artengruppe | Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen |
|----------|---|---------------------|--|
| | | <i>Säugetiere</i> | <i>Vorkommen von Fischotter und Wölfen sind nicht auszuschließen. Bei derzeitigem Stand ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</i> |
| | | | |

Im Übrigen sind keine inhaltlichen oder rechtlichen Mängel erkennbar. (weiter mit 3.)

2. Prüfergebnis (zutreffendes ankreuzen)

Die Prüfung der vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sowie der Abgleich mit dem der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstand hat folgendes Ergebnis:

- 3.1. Die vorgelegte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung war nicht prüffähig. Die unter 1. genannten prüfrelevanten Unvollständigkeiten sind abzarbeiten und die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erneut vorzulegen. (weiter mit 4.1.)
- 3.2. Die Planung führt bei Realisierung der einzelnen Vorhaben voraussichtlich nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (weiter mit 4.2.)
- 3.3. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden. (weiter mit 4.3.)
- 3.4. Für folgende mit der Planung verbundenen Maßnahmen kann laut Erkenntnisstand der Behörde auch unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

| Lfd. Nr. gemäß Nr. 2 | Begründung |
|----------------------|------------|
| | |
| | |
| | |

Für den Planungsträger bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Überarbeitung des Maßnahmekonzeptes und Durchführung vollständig geeigneter Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)
 - b) Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung mit Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)
- 3.5 (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs- oder Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)

Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers:

Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer Potentialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konfliktartigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Die zur Planrechtfertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Erlasszeitpunkt jedoch nicht gegeben.

3. Verfahrensfolgen

- 4.1. Die Vollzugsfähigkeit der Planung kann angesichts prüfrelevanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung nicht bestätigt werden.
- 4.2. keine Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung
- 4.3. Aufnahme folgender Festsetzungen in die Bauleitplanung:
 - Festsetzung der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung
 - Festsetzung der ergänzend zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Prüfprotokolls
 - Festsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring)
- 4.4. Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene der Planung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

4. Ergänzend erforderliche Auflagen für die Festsetzung der Planung

| Lfd.Nr. gemäß Nr. 2 | Auflage | Zeitraum | Begründung |
|---------------------|--|--|---|
| E 1 - CEF | Ersatz von Fledermausquartieren nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. Fa. Schwegler/ Hasselfeldt) • Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus) • südliche bis südwestliche Exposition • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung | | <i>Nachweis Fledermäuse</i> |
| E 2 - CEF | Ersatz der 2 Brutplätze der Blaumeise im Verhältnis 1:2 (Baumquartier zu Brutkasten) durch das Anbringen von mindestens 4 Nistkästen in Gehölzbeständen der näheren Umgebung. | Vor Beginn der Gehölzrodungen und Brutzeit der betroffenen Art | <i>Nachweis Brutvögel</i> |
| E 3 - CEF | Ersatz von beanspruchten Brutplätzen für Gebäudebrüter durch artgerechte Nistkästen (Haussperling bzw. Hausrotschwanz) im Verhältnis 1:2 (Brutplatz zu Kasten). Der Ersatzumfang ist im Rahmen der ÖBB durch eine fachkundige Person festzulegen. | Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art | <i>Nachweis Gebäudebrüter</i> |
| E - 4 | Angepasste Beleuchtung: d.h. funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauerbeleuchtung durch Einsatz von korrekt ausgerichteten Bewegungsmeldern sowie punktuell ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung in die angrenzenden Gehölzstrukturen durch eine Überschildung des Leuchtmittels und möglichst geringer Höhe der Beleuchtung an ausschließlich zu Fuß nutzbaren Wegen sowie Anpassung der Lichtintensität durch Verwendung von Leuchtmitteln mit Lichtspektrum (540-590 nm) und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin. Keine Beleuchtung im Bereich der Einflugöffnungen zu den Quartierbereichen. | dauerhaft | <i>Nachweis Fledermäuse</i> |
| CEF1 | Anbringen von Nisthilfen für Waldlaubsänger. Ausgleich für jeden Brutplatzes im Verhältnis 1:2 (Baumquartier zu Nisthilfe) Fachgerechte Anbringung an Bäumen im Plangebiet, den Bedürfnissen entsprechend der Zielart. | Vor Beginn der Gehölzrodungen und der Brutzeit | <i>Nachweis Waldlaubsänger</i> |
| FCS1 | Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern im Plangebiet um den langfristigen Erhalt des Lebensraumes von baum- und strauchbewohnenden, freibrütenden Vogelarten zu gewährleisten. Pflanzung heimischer Gehölze in Abstimmung mit der UNB. | Nach Umsetzung der Bauarbeiten | <i>Erheblicher Verlust an Grünflächen</i> |

5. Hinweise

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

| Lfd.Nr. gemäß Nr. 2 | Maßnahme | Zeitraum | Begründung |
|---------------------|--|--|---|
| V 1 | Die Abbrucharbeiten an den Gebäuden sowie Fällungen der Gehölze sind nur zwischen 30. November und 01. Februar zulässig. Alternativ können Abbruch- und Fällzeiten ab dem 01. September genutzt werden, wenn im Vorfeld durch eine fachkundige Person keine Bruten mehr in den Gehölzen und Gebäuden nachgewiesen wurden und dieses Vorgehen mit der UNB abgestimmt wurde. | Vor der Rodung/ Gebäudeabbruch | <i>Nachweis Brutvögel und Fledermäuse und Brutvögel</i> |
| V 2 | Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Überwachung, Anleitung und Dokumentation der Artenschutzmaßnahmen. Die Ökologische Baubegleitung beinhaltet Die Kontrolle der Bäume unmittelbar vor der Fällung auf Besatz. Potenzielle Quartierbereiche von Gebäuden müssen im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen von Hand geöffnet werden. | 1 Monat vor Baubeginn bis Abschluss Baunach- bereitenden Arbeiten | <i>Nachweis Fledermäuse</i> |
| V 3 | Bauzeitenregelung: Die Baumaßnahmen sind auf die Tageszeit beschränkt und dürfen nicht in der Zeit von 1h vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang durchgeführt werden | während der Bauzeit | <i>Nachweis Fledermäuse</i> |
| V 4 | Die Baufeldfreimachung sowie die Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar (oder alternativ) begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Ein Abweichen ist möglich, wenn durch eine fachkundige Person (Ornithologen) das Vorhandensein von genutzten Nestern, Jungvögeln oder Eiern ausgeschlossen werden kann. | 30.11.bis 01.02. | <i>Nachweis Brutvögel</i> |

Es liegen Daten aus Bestandserfassungen im Rahmen des Bebauungsplanes „Obere Warnowkante“ für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vor. Die formale Bearbeitung des AFB beinhaltet eine tabellarische Relevanzprüfung, welche vorliegt. (siehe u.a. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (Froelich & Sporbeck 2010).

Rostock, den 13.12.2021

Bearbeiter: Dr. C. Augustin